

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 19/0120
3211 - SG Verkehrsaufsicht			Datum: 21.02.2019
Bearb.:	Pörschke, Julia	Tel.: -235	öffentlich
Az.:	3211.73.06/ Pö		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	25.02.2019	Anhörung

Prüfauftrag kostenlose Parkplätze für Hebammen

Sachverhalt

In der Sitzung des Hauptausschusses am 03.12.2018 (HA /005/XII) wurde folgender Prüfauftrag beschlossen:

„Es wird um Prüfung der Umsetzbarkeit der folgenden Ausnahmegenehmigung gebeten: Hebammen erhalten gegen Vorlage ihres Tätigkeitsnachweises kostenlos eine Ausnahmegenehmigung zum Parken nach § 46 StVO für das Stadtgebiet von Norderstedt. Sie wird auf den Zeitraum begrenzt, in dem die Tätigkeiten der Hebamme tatsächlich vor Ort ausgeübt werden.

Die Ausnahmegenehmigung soll folgende Tatbestände enthalten:

Parken auf Bewohnerparkplätzen;

Parken im eingeschränkten Halteverbot (VZ 286/290 StVO);

Parken im Bereich von Parkscheinautomaten/Parkscheibenregelungen, auch über die zulässige Höchstparkdauer hinaus. Es besteht zudem Befreiung von der Parkschein-/Parkscheibenpflicht.“

Hierzu ist vorweg zu sagen, dass die Erteilung einer derartigen Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO im Ermessen der Straßenverkehrsbehörde liegt. Die Aufgabe wird zur Erfüllung nach Weisung für das Land Schleswig-Holstein wahrgenommen.

Die Straßenverkehrsbehörden können in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragssteller Ausnahmen nach sachgerechter Interessensabwägung genehmigen.

Die Straßen sind nur für den normalen Verkehr gebaut. Eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, ist daher lt. VwV StVO zu § 46 RdNr. I in besonders dringenden Fällen gerechtfertigt. An den Nachweis der Dringlichkeit sind besonders strenge Anforderungen zu stellen.

Ausnahmegenehmigungen dürfen nur für einzelne Antragssteller erteilt werden, d.h. sie müssen mit Namen und Adresse bestimmt und nicht nur bestimmbar sein (u.a. BVerwG, Verk Mitt 2008 Nr. 68). Die Freistellung von Verkehrsverboten für bestimmte Personengruppen, wie hier die Hebammen, können nicht erteilt werden.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

*„Der sichere und reibungslose Ablauf des Massenverkehrs kann nur gewährleistet werden, wenn die allgemeinen Verkehrsregeln strikt befolgt werden, und zwar auch von solchen Personen, für die die Rechtsprechung der vorgegeben Ordnung in ihrer konkreten Situation Nachteile bringt. Ortsgegebene Belastungen müssen hingenommen werden. Die für alle Verkehrsteilnehmer zu gewährleistende Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs hat grundsätzlich Vorrang auch vor solchen gewichtigen Belangen, wie der Berufsausübung oder der wirtschaftlichen Existenz ausübung. Infolgedessen dürfen generelle Ausnahmen von Park- und Haltverboten zu Gunsten bestimmter Personengruppen zur Erleichterung der Berufsausübung in Ballungsräumen mit geringen Parkraum **grundsätzlich nicht** erteilt werden (VGH Mannheim VRS 87, 476). Anderenfalls würde der knappe Straßenraum nur bestimmten Berufsgruppen zur Verfügung stehen oder es müssten mehr Ausnahmen erteilt werden, als überhaupt Parkraum verfügbar ist. Der straßenrechtliche Gemeingebrauch garantiert einen Anspruch aller Verkehrsteilnehmer auf Nutzung des Straßenraums, der nicht mittels einer gezielten Freistellungspraxis für bestimmte Berufsgruppen unterlaufen werden darf. Dies gilt auch für wichtige Dienstleistungsparten, wie **Ärzte, Sozialstationen, Hauskrankenpfleger [...]**“ usw. (Schurig, StVO Kommentar zur Straßenverkehrsordnung mit VwV –StVO, 16. Aufl., Kirschbaum Verlag, 2018, S. 764-765).*

Diese Auffassung entspricht der schleswig-holsteinischen Erlasslage. Das Landesamt für Straßenbau und Straßenverkehr Schleswig-Holstein erläuterte in seinem noch immer geltenden Erlass (130 r -621.154.1) vom 30.06.1991 die immer wieder zu registrierende Vorstellung, dass Personen und Institutionen bei einer Aufgabenstellung bestimmte Privilegien nutzen möchten und legte für die Straßenverkehrsbehörden restriktive Richtlinien in der Genehmigungspraxis fest. Wird eine derartige Dauergenehmigung erteilt, könne nicht in jedem Fall ihre Inanspruchnahme geprüft und sichergestellt werden. Ausnahmegenehmigungen in der zu erwartenden hohen Zahl wirkten einer geordneten Parkraumbewirtschaftung entgegen, ebenso wie den Zwecken, die durch die bestehenden Haltverbotsregelungen erfüllt werden sollten. Eine weitere Schwierigkeit werde darin gesehen, dass im Rahmen der Verkehrsüberwachung kaum geprüft werden könne, ob die erteilte Genehmigung jeweils zu Recht in Anspruch genommen wird, zumal fast alle Arbeiten von den Betroffenen als „dringlich“ empfunden werden würden. Die Erteilung könne nicht auf einzelne Berufsgruppen beschränkt bleiben. Es müssten auch Personengruppen, die zur Berufsausübung ein Kraftfahrzeug benutzen, Berücksichtigung finden.

Demnach besteht kein Ausnahmegrund auch für Hebammen. Allein die Betreuung von Schwangeren und Müttern von Neugeborenen rechtfertigt eine derartige Ausnahme nicht.

Dieses wurde bisher in der Stadt Norderstedt in vergleichbaren Fällen (Ärzte, Pflegedienste usw.) bei Pauschalanträgen ebenfalls abgelehnt. Die Straßenverkehrsbehörde hat bei derartigen Entscheidungen darüber hinaus insbesondere auch die präjudizierende Wirkung ihrer Entscheidung zu berücksichtigen, die ggf. zu einer Selbstbindung der Behörde in ähnlich gelagerten Fällen führt. Die Grenzen liegen dort, wo für ein bestimmtes Verkehrsgebiet eine oder mehrere Normen zugunsten einer Verkehrsart oder für die Allgemeinheit außer Kraft gesetzt werden und dadurch quasi „verbotenes Landesrecht“ geschaffen wird.

Der Grund für die Ausstellung derartiger Ausweise pauschal an Hebammen, Pflegedienste oder Handwerker in anderen Städten, wie Hannover, Bochum oder Köln hängt mit der Erlasslage der jeweiligen Bundesländer zusammen. Eine bundeseinheitliche Regelung gibt es nicht. (Müller/ Rebler, Verkehrsrecht- Kommentar, 3. Aufl. , Luchterhand Verlag, 2017, S. 2777).

Eine Anfrage beim Landesbetrieb Schleswig-Holstein ergab, dass 1995 ein Erlass zur Parkerleichterung für Handwerksbetriebe und soziale Dienste ebenfalls geplant war, aber nicht erlassen wurde, so dass nach wie vor der bereits genannte Erlass aus 1991 gilt.

Der Landesbetrieb Schleswig-Holstein als Fachaufsichtsbehörde der unteren Straßenverkehrsbehörden empfiehlt Ausnahmegenehmigungen entsprechend des geltendes Erlasses nur restriktiv und nur einzelfallbezogen zu erteilen.

Lediglich bei besonderen Ortslagen kann im Einzelfall eine Ausnahme bestehen. Dieses wäre dann aber gesondert von der Person zu beantragen, die einen Härtefall geltend macht. Gleichartig wird auch in den Städten Kiel und Lübeck verfahren.

Bei Notfalleinsätzen, die der Rettung von Menschenleben oder zur Abwehr einer akuten Gesundheitsgefahr beinhalten, gilt § 16 des Ordnungswidrigkeitengesetzes. Im Einzelfall kann dann von den Verkehrsregeln wie Halt- oder Parkverboten abgewichen werden.

Darunter fallen nicht Hausbesuche, weil die Freistellung von den Verkehrsregeln zur Erleichterung der Berufstätigkeit auch für sozial wichtige Dienstleistungspaten nicht erteilt werden dürfen. (Schurig, StVO Kommentar zur Straßenverkehrsordnung mit VwV –StVO, Kirschbaum Verlag, 2018, S. 764-773).